A 6359 E

Soziale Arbeit

Begründet vom Regierenden Bürgermeister von Berlin
Prof. Dr. Ernst Reuter †

Der Senator für Soziales, Gesundheit, Jugend und Sport
Arbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege
Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen
(Archiv für Wohlfahrtspflege)

Hauptschriftleitung: Dr. Sofie Quast

Schriftleitung:

Dr. Wilhelm Albs, Eduard Bernoth, Dr. Christine Bourbeck, Dr. Walter Corsten, Kurt Exner, Dr. Ingeborg Höhlmann, Dr. Werner Hopmann, Hans Georg Jaekel, Ella Kay, Dr. Eleonore Lipschitz, Dr. Ruth Matthels, Werner Pawlitzki, Wilhelm Philipps, Hans Potratz, Kurt Ulbrich, Dr. Maximilian Zeise.

Inhaltsverzeichnis

16. Jahrgang 1967

Der Senator
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
1 Berlin 30, An der Urania 2-12
III F 21

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Bezug durch die Postanstalten, Buchhandel und Verlag. Bezugspreis vierteljährlich 9,60 DM-West, zuzüglich Bestellgeld. Abbestellungen sind 30 Tage vor Quartalsschluß bekanntzugeben. Einzelhefte 3,20 DM-West nur durch den Buchhandel und den Verlag 1 Berlin 45 (Lichterfelde), Wildenowstr. 6 Tel. 76 41 03, Postscheckkonto Berlin West Nr. 7289

Verlag Franz Vahlen GmbH · 1 Berlin 45 (Lichterfelde)

Verzeichnis der Verfasser

Nichtgezeichnete Beiträge stammen in der Regel von der Hauptschriftleitung bzw. dem Deutschen Zentralinstitut für soziale Fragen (Archiv für Wohlfahrtspflege).

	Nr.	Seite
Achinger, Prof. Dr.	5	197
Balg, Ilse	6	280
Bourbeck, D. Dr. Christine	2	49
	11	476
Buchhierl, Ltd. Sozialdir. a. D. Gustav	11	469
Cahn, Dr. L. A.	9	365
Dichgans, Dr. Hans, BdM.	2	56
Elsholz, Beigeordneter Dr. Konrad	10	421
Fiedler, Marianne	1	22
Garz, Ilse	3	113
Grimm, Obermed.Rat Dr. W.	11	488
Hammond, John	12	536
Heger, Dr. Erich	9	357
Höhlmann, Dr. Ingeborg	1	24
	2	71
	10	444
	10	445
Hopmann, Sozialdir. Dr. Werner	3	104
	6	266
Kortenhaus, Dr. med. Friedrich	7/8	301
Kutschbach, Walter	5	204
Langhans, J.	1	28
Lenzke, Heinz	3	98
Niens, Prof. Dr. Walter	4	165
Omansen, Bez.Stadtrat Dr. med. Rudolf	7/8	304
Otto, Reg.Rat Kurt	6	249
Perré, Volker	2	64
	2	71
	3	112
	3	114
Perré, Volker	3	129
	3	131
	4	174
	5	219
	9	404
Quast, Dr. Sofie	7/8	312
Riedrich, Lenore	4	150
Rode, Bernd	5	218
Rückert, Pfarrer Georg	11	479
Sandmann-Bremme, Dr. Gabriele	9	374
Siegler, H.-G.	1	13
Schmidt, Heinrich	10	427
Schwinn, Elisabeth	9	371
Schultz, Prof. Dr. Bruno	1	1
Sturn, Dr. Helmut	9	399
Szagunn, Dr. med. Ilse	1	20
	7/8	316
Weber, Dr. Kurt	4	145
Wehlitz, Sen.Dir. Kurt	3	93
	12	517
Wehner, Alfred	9	391
Wolf, Elisabeth	1	17
	1	18
	4	170
	7/8	307
	7/8	319
Zeise, Reg.Dir. Dr. Maximilian	1	24
	2	65
	3	116
	4	177
	5	223
	6	281
	7/8	326
	9	394
	10	441
	11	491
	12	528
	12	546

Sachverzeichnis

Mit * sind die Abhandlungen, die Beiträge aus der praktischen Arbeit und die Rechtsprechung gekennzeichnet.

***Abitur** mit 18	2	56
*Ablehnung eine Sachbearbeiters	3	120
Abtreibung/SBZ	5	233
—/Rumänien	5	233
*Adoption ein Glücksspiel?	1	64
Ältere Arbeitslose/USA	3	129
Änderungsantrag zum JWG	11	496
Ärzte, Gruppenpraxen/Frankreich	11	500
—, jeder 6. Ausländer	5	232
Ärzteberatungskommission f. langfr. Kranke/SBZ	1	33
Ärztliche Betreuung, Schwangerschaft und Entbindung	12	551
— Schweigepflicht und Kindesmißhandlung	5	230
Akademie f. Jug.- u. Sozialarbeit	7/8	339
Aktion Brotkorb/USA	10	452
— Sorgenkind	7/8	335
Al-Anon hilft Familienmitgliedern von Alkoholikern	9	405
Alkohol, Alkoholismus u. Jugend/USA	9	406
Alkoholiker, Al-Anon hilft Familienmitgl.	9	405
*—, Gefährdete, psych. Kranke, Hilfe/Holland	10	427
—, Sozialhilfe/Frankreich	9	405
Alkoholismus/Bln.	3	127
Alkoholkranke/Bln.	4	183
Allgemeinmedizin, Dt. Institut	11	500
*Alte, Arbeitsvermittl.	9	371
— Aufruf in Japan seit 1951 Alten zu helfen	12	551
— Menschen, Wohnprobleme	11	495
— New York Times Sonderausgabe/USA	12	551
*—, niederländ. Psychiater zum Aufgabengebiet d. Geriatrie	9	365
*—, Schutz bei Wohnungskündigung	10	441
*—, „Tätiger Lebensabend Bln."	9	372
—, — — —	1	30
—, „Wohnstift Otto Dibelius"	9	402
*—, Wohnstifte Collegium Augustinum	11	479
Altenbeschäft.- u. Ausbildungszentrum/England	2	73
Altenbetreuung, Ostrentner	7/8	334
*Altenclub Bez. Tiergarten	3	113
— in neuen Wohnsiedlungen	6	284
Altenfürsorge/Frankreich	9	402
—, Gutachten z. Errichtg. geriatr. Kliniken	5	227
Altenheime, gewerbl./Gewerbefreiheit	7/8	334
—/Nds.	6	285
Altenhilfe	5	227
—, Bau u. Modernis./Rhl.-Pf.	1	30
—, Beirat/NRW	7/8	334
*Alten- u. Pflegeeinrichtungen, Mindestanforderungen an gewerbliche	12	528
Altersgrenzen f. Kinderzulagen, einheitl.?	9	407
Altersheim o. ä., Zuschüsse d. LVA Rheinprov. bei Unterbring.	2	72
Altersheime, Aufsicht üb. gewerbl./Holland	1	31
Alterssiedlungen/Basel	4	182
Altersversorgung, betriebl.	7/8	338
*—, neues System/Rumänien	7/8	325

Abschließend muß noch gesagt werden, daß wir genaue Zahlen über die Selbstmordziffern in Europa nicht geben können. Wenn Kuni und Graul in ihren Vorträgen auf den internationalen Fortbildungskongressen der Bundesärztekammer in Davos und Bad Gastein die europäische Ziffer mit 30 000 Menschen im Jahr nennen, so darf ich sagen, daß die Dunkelziffer mindestens noch einmal 30 000 beträgt, so daß die tödlichen Erkrankungen der Schulmedizin in einer makabren Konkurrenz zum Selbstmord stehen.

Programmatische und organisatorische Vorschläge können unterbreitet werden, wenn die Regierungen der deutschen Bundesländer soweit sind, daß sie — wie in den USA, in der Schweiz und auch in Schweden — erkannt haben, daß es sich hier um eine Problematik im Staatsgefüge handelt.

Zur Reform der Rechtstellung des ue. Kindes*)

Elisabeth W o l f , 1. Vorsitz. des Berliner Berufsverbandes der Sozialarbeiter e. V.

Im Rahmen einer Mitgliederveranstaltung des Berliner Berufsverbandes der Sozialarbeiter e. V. im Mai d. J. sprach Amtsrat P a e t s c h , Landesjugendamt Berlin, über den vom Bundesjustizministerium 1966 veröffentlichten Referentenentwurf, insbesondere unter Berücksichtigung der Stellung der ue. Mütter. — Der Entwurf ist den Ländern, den freien Wohlfahrtsverbänden, deu Deutschen Städtetag, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände sowie den Kirchen zur Stellungnahme übergeben worden. Jedes Gremium hat eine andere Auffassung, und das macht die Probleme deutlich. — Zu hoffen ist, daß vieles von dem Material für den Regierungsentwurf, der noch im Sommer d. J. erwartet wird, benutzt werden wird.

Auch Berlin hat eine Stellungnahme in einem besonders dafür gebildeten Arbeitskreis erarbeitet, dem Stadtvormünder und Sozialarbeiter angehört haben. Bei der Reform der rechtlichen Stellung des ue. Kindes geht es darum, den Verfassungsauftrag, der sich aus Art. 6 Abs. 5 des GG ergibt, durchzuführen, und zwar den ue. Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen. Die Rechtsstellung des ue. Kindes kann nur gehoben werden; eine völlige bürgerlich-rechtliche Gleichstellung mit den ehelichen ist nicht möglich, weil für die Entwicklung des ue. Kindes tatsächlich andere Voraussetzungen gegeben sind als für die ehelichen, die in einer Familie aufwachsen. Was nützt es dem ue. Kind, wenn es beispielsweise hieße, es hat den Anspruch auf die väterliche Fürsorge und auf seinen Schutz, wenn über 90 % aller ue. Väter kein Interesse an ihren ue. Kindern haben?

Um dem Art. 6 Abs. 5 GG gerecht zu werden, mußte als erstes die Schranke des so vielfach angefeindeten § 1589 Abs. 2 BGB mit der Fiktion fallen, daß das ue. Kind nicht mit dem Vater verwandt sei. Statt dessen soll die wirkliche Abstammung des Kindes mit bindender Wirkung festgestellt werden, denn die Regelung der Vaterschaftsfeststellung ist die Grundlage für alle Rechtsbeziehungen zwischen Kind und Vater und auch dessen Verwandten. Der Entwurf beseitigt die Unterscheidung zwischen der Ist-Vaterschaft und der Gilt- oder Zahlvaterschaft.

Die Vaterschaftsfeststellung kann erfolgen durch freiwillige Anerkennung, die in der Regel vor dem Jugendamt erfolgen wird, oder durch das Gericht. Die Anerkennung ist von dem Vater selbst vorzunehmen. Für ein Kind, das ge-

*) s. a. Nr. 6 u. 11, 1966, S. 253 ff. u. S. 469 ff.

schäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur ein gesetzlicher Vertreter der Anerkennung zustimmen. Der Referent wies darauf hin, daß in der Ostzone, in der das Recht des ue. Kindes kürzlich im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Familienrechtsgesetzbuches völlig neu geregelt wurde, das Anerkenntnis nur wirksam wird, wenn die Mutter zugestimmt hat. Davon ist im Bonner Referentenentwurf abgesehen worden, weil die Rechtsbeziehungen nur zwischen Kind und Vater und nicht zwischen Vater und Mutter entstehen.

Wird die Vaterschaft nicht anerkannt, so muß sie vom Gericht durch Urteil festgestellt werden. Die Feststellung erfolgt im Kindschaftsprozeß, für den der Untersuchungsgrundsatz gilt, Beweise können nicht nur auf Antrag der Parteien, sondern auch von Amts wegen erhoben werden. Der Richter kann, ist u. U. sogar gezwungen, von sich aus Ermittlungen einzuleiten (z. B. Einholung medizinischer Gutachten), um zur Feststellung des wahren Sachverhalts zu gelangen. Diese Verfahrensweise, in der Fachsprache „Offizialmaxime" genannt, ist eine wesentliche Abänderung der bisher bei den Gerichten durchgeführten sog. „Alimentenprozesse", für die die Parteimaxime gilt. — Ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten ist danach ausgeschlossen. Zuständig für die Durchführung eines Verfahrens zur gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft ist im ersten Rechtszug das Amtsgericht, für die Berufung nicht das Land-, sondern das Oberlandesgericht. Auch dies ist eine Abänderung des bisherigen Gerichtsverfahrens.

Viel Kritik hat die im Entwurf enthaltene Formulierung zur gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft hervorgerufen, in der es heißt: „Die Vermutung gilt nicht (daß das Kind von dem Manne stammt, welcher der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat), wenn bei Würdigung aller Umstände triftige Gründe gegen die Abstammung des Kindes von dem Manne sprechen." Der Begriff „triftige Gründe" wird als zu „schwammig" empfunden. Dem Richter ist damit ein zu großer Spielraum eingeräumt. Man ist der Meinung, daß es bei der Beweiswürdigung letztlich auf die Abwägung von Wahrscheinlichkeiten ankommt. Abänderungsvorschläge zum Entwurf gehen daher dahin, den Begriff „triftige Gründe" durch den Wahrscheinlichkeitsbegriff zu ersetzen, der sehr viel konkreter ist.

Die Vorschriften des Entwurfs über die Anfechtung der Anerkennung sind recht umfangreich und kompliziert. Die Einrede des Mehrverkehrs kommt im Entwurf in Wegfall. —

Für die Praxis ist die neue Regelung des Unterhaltsrechts von Bedeutung. Als Konsequenz aus der Streichung des § 1589 Abs. 2 BGB soll der Unterhaltsanspruch des Kindes nun zu einem familienrechtlichen umgestaltet werden und eine Gleichstellung mit den ehelichen Kindern erfolgen. — Das bringt gegenüber dem geltenden Recht für den Unterhaltsanspruch des ue. Kindes in gewisser Hinsicht eine Verschlechterung, worauf in den kritischen Stellungnahmen zum Entwurf hingewiesen worden ist. Im geltenden Recht ist das ue. gegenüber dem ehelichen Kind wegen seiner allgemeinen Schlechterstellung, z. B. Fehlen der väterlichen Fürsorge und seines Schutzes und vieler immaterieller Nachteile, dem ehelichen Kind aus geschiedener Ehe bessergestellt. Dazu gehört u. a. der absolute Unterhaltsanspruch unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Vaters. Dieser soll ihm jetzt verlorengehen. Während für die Bemessung des Unterhalts bisher die Lebensstellung der Mutter entscheidend war, sollen nach dem Entwurf 3 Faktoren dafür maßgebend sein: die Lebensstellung der Mutter, des Vaters und die Bedürftigkeit des Kindes. Außerdem soll der Unterhaltsanspruch zeitlich unbegrenzt sein, und grundsätzlich soll dem ue. Kind bis zum 18. Jahre der „Min-

destunterhalt" gezahlt werden. Der Mindestunterhalt, der im übrigen in Zukunft durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung bundeseinheitlich festgelegt werden soll und nicht wie bisher absoluten Charakter hat, kann unter verschiedenen im Gesetz näher erläuterten Umständen unter die Mindestgrenze herabgedrückt werden. So heißt es im Entwurf, daß der Vater wenigstens das zahlen soll, was er für sein eheliches Kind zu zahlen hätte. Wenn er seinem ehelichen Kind gegenüber leistungsunfähig ist, würde er seinem ue. Kind auch nichts zu zahlen haben. Es besteht somit die Möglichkeit der Herabsetzung, der Stundung und des Erlassens rückständigen Mindestunterhalts, was nach dem geltenden Recht nicht möglich ist. Weiter ergibt sich aus den Bestimmungen des Entwurfs, daß die auf das Kind entfallenden Beihilfen: Kindergeld, Kinderzuschläge, Waisenrente und ähnliche Leistungen auf die Unterhaltsleistungen des Vaters (z. B. Mindestunterhalt) anzurechnen sind, soweit sie ihm nicht ohnehin zufließen.

In der Kritik ist darauf hingewiesen worden, daß Sinn und Charakter derartiger gesetzlicher sozialer Leistungen verkannt werden, wenn sie dazu dienen sollen, den Vater in seiner Unterhaltspflicht zu entlasten, denn sie sollen ein Ausgleich sein für die benachteiligte Stellung des Kindes, so vor allem, wenn die persönliche Dienstleistung der Mutter etwa im Falle ihres Todes fehlt. Die Forderung geht dahin, den bisherigen Besitzstand des ue. Kindes zu wahren. — Die familienrechtliche Ausrichtung des Unterhaltsrechts hat weiter zur Folge, daß für das ue. Kind jetzt auch die Eltern und Voreltern des Vaters zum Unterhalt verpflichtet sind und evtl. vor diesem haften, wenn er zur Zahlung außerstande ist. Das würde z. B. der Fall sein, wenn er noch in der Ausbildung ist und noch kein eigenes Einkommen hat. Umgekehrt ist das ue. Kind ebenso wie das eheliche seinem Vater und unter Umständen seinen Großeltern väterlicherseits gegenüber unterhaltspflichtig. Hier fragt es sich, ob es tatsächlich im Willen des Gesetzgebers liegt, das ue. Kind einem Manne gegenüber ggf. zeitlebens unterhaltspflichtig zu machen, den es vielleicht nie im Leben gesehen hat, der sich nie um sein Kind gekümmert hat, der gerade nur das gezahlt hat, wozu er er verpflichtet war, der zumindest mitschuldig an seinem Schicksal war, mit dem Merkmal „unehelich" durch die Welt zu gehen. Die volle Unterhaltspflicht des ehelichen Kindes auch auf das ue. Kind zu übertragen, erscheint auch deswegen nicht gerechtfertigt, weil ein Vater für sein eheliches Kind in der Regel im Leben mehr aufgewendet und geleistet hat. Die folgerichtige Auslegung der These, daß das ue. Kind in gleichem Umfange unterhaltspflichtig ist wie das eheliche, würde im Endergebnis bedeuten, daß, wenn Mutter und Vater eines ue. Kindes später bedürftig werden, beide zu gleichen Teilen Unterhaltsansprüche an das Kind haben, obwohl die Mutter, die das Kind versorgt und erzogen hat, viel mehr für das Kind getan hat als der Vater. In den Kreisen der Amtsvormünder wird daher die Ansicht vertreten, daß man den Unterhaltsanspruch des Kindes begrenzen sollte, evtl. bis zum 25., ausnahmsweise bis zum 27. Lebensjahr. Daraus würde sich die innere Berechtigung ergeben, daß das ue. Kind dann später keine Unterhaltspflicht seinem Vater bzw. seinen Großeltern väterlicherseits gegenüber hätte. Der Referent erwähnte, daß die von Berlin zur Neuregelung des Unterhaltsrechts angemeldete Kritik sich mit der anderer Länder deckt; ob sie allerdings beim Regierungsentwurf berücksichtigt werden wird, läßt sich nicht voraussagen.

Zur Änderung des Namensrechts: Während das Kind bisher den Mädchennamen der Mutter zu führen hat, soll es jetzt den Namen erhalten, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt, auch dann, wenn sie verheiratet, verwitwet oder geschieden ist. Auch Namensänderungen bei der Mutter sollen sich auf

das noch nicht 18 Jahre alte Kind erstrecken, also wenn der Ehemann die Ehelichkeit eines Kindes anficht (in der Regel wird dann die Ehe geschieden und der Frau die Weiterführung des Namens untersagt). (Vgl. Ehegesetz.) Im Entwurf ist der Grundsatz durchgeführt, daß Mutter und Kind stets den gleichen Namen führen. Kritik besteht gegen die im Entwurf enthaltene Bestimmung, daß in Sonderfällen, falls ein Bedürfnis dafür besteht, dem Kind der Vatername gegeben werden kann. In solchen Fällen, in denen ein Vater ein ehrliches Interesse an seinem ue. Kind habe —. so wird argumentiert —, reiche das bereits geltende Recht aus, das Kind für ehelich erklären zu lassen oder zu adoptieren.

In bezug auf das Mutter-Kindverhältnis sieht der Entwurf ebenfalls eine Neuregelung vor, wobei geäußerten Reformwünschen Rechnung getragen ist, die aber nicht allseitig befriedigen, so daß auf Abänderungen im Regierungsentwurf gehofft wird. In den Vorbesprechungen haben sich 3 Richtungen herauskristallisiert: Die radikale will, daß die Mutter die volle elterliche Gewalt erhält und das Jugendamt nur dann, und zwar in der Funktion eines Pflegers in Erscheinung treten soll, wenn die Mutter es wünscht oder es sich herausstellt, daß Maßnahmen gem. § 1666 BGB erforderlich sind. (Damit würde die Schutzbestimmung des § 31 JWG, wonach das ue. Kind der Aufsicht des Jugendamtes untersteht, wegfallen.) Die zweite wünscht die Umwandlung der Amtsvormundschaft in eine Amtsbeistandschaft. Die dritte, konservative, setzt sich dafür ein, es alles beim alten, bei der bewährten Amtsvormundschaft zu belassen. Auf einer kürzlich in Heidelberg stattgefundenen Tagung der Amtsvormünder der BRD ist diese Ansicht weitgehend vertreten worden.

Der Referentenentwurf hat vornehmlich die Wünsche der zweiten Richtung berücksichtigt. Die volljährige Mutter erhält die elterliche Gewalt, und das Jugendamt wird in der Regel mit der Geburt des Kindes kraft Gesetzes Amtsbeistand. Diese Beistandschaft umfaßt wesentliche Tätigkeiten, die das Jugendamt schon bisher wahrgenommen hat: Die Aufgaben des Inhabers der elterlichen Gewalt bei der Feststellung der Vaterschaft, bei den Fragen des Personenstandes und des Namensrechts und bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Darüber hinaus kann dem Beistand zusätzlich die Vermögensverwaltung übertragen werden. Im übrigen hat er die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und darüber zu wachen, daß das Wohl des Kindes gewährleistet ist. Umgekehrt ist die Mutter verpflichtet, über die Ausübung der elterlichen Gewalt Auskunft zu erteilen und den Wohnungswechsel mitzuteilen. Ihre Vertretungsmacht wird insofern eingeschränkt, daß sie Geschäfte nicht ohne den Beistand abschließen kann (z. B. einen Lehrvertrag) zu denen ein Vormund die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts braucht. Gegen eine Häufung derartiger Verpflichtungen und Beschränkungen wird opponiert. Auch der Referent ist der Meinung, daß Konzessionen gemacht werden sollten. — Wichtig ist, daß der Entwurf vorsieht, daß eine Beistandschaft auch in eine Pflegschaft umgewandelt werden kann, wenn sich dafür eine Notwendigkeit ergibt. Die im geltenden Recht bestehende Möglichkeit, der volljährigen Mutter die uneingeschränkte elterliche Gewalt zu übertragen, bleibt im wesentlichen bestehen. Solange die Mutter minderjährig ist, wird das Jugendamt wie bisher Amtsvormund. Die Vorschrift darüber wird vom JWG ins BGB übernommen.

Der Entwurf hat auch Reformwünsche bzgl. der Verbesserung des Verhältnisses Vater—Kind berücksichtigt. Die vorgesehene Neuregelung hat viel Zustimmung gefunden, da sie behutsam dosiert ist. Die Erfahrung ist berücksichtigt worden, daß 90 % aller Väter kein Interesse für ihre Kinder haben. So ist davon abge-

sehen worden, dem Vater generell ein Verkehrsrecht zu geben oder ihm in bestimmten Fällen die elterliche Gewalt zu übertragen. Der Inhaber der Personensorge, also regelmäßig die Mutter, soll bestimmen können, ob und in welchem Umfange dem Vater Gelegenheit gegeben werden soll, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Maßgebend für diese Regelung ist, daß zum Wohle des Kindes seine ungestörte Entwicklung gesichert sein muß. Ein Vater, dem ein Verkehrsrecht zugebilligt werden würde, hätte viele Möglichkeiten, durch schikanöses Verhalten Unruhe und Ärger in die mütterliche Familie hineinzutragen. Ein Anhörrecht des Vaters ist aber vorgesehen. Er kann sich an das Vormundschaftsgericht wenden. Dieses kann seinerseits vor einer Entscheidung, die die Personen- oder Vermögenssorge betrifft, den Vater anhören, wenn es dem Wohle des Kindes dienlich ist. Es handelt sich um eine richterliche Ermessensentscheidung. Dasselbe gilt für das Informationsrecht, ob der Vater beispielsweise Auskunft über den Gesundheitszustand, die schulischen Leistungen, Neigungen etc. seines Kindes erhalten kann. Man hat davon Abstand genommen, es als Recht zu statuieren, weil die Möglichkeit gegeben ist, daß ein Vater nur aus Geltungssucht oder aus dem Bestreben, sich über Umwegen wieder der Mutter zu nähern, ständig mit neuen Forderungen um Informationen an diese herantritt. Dieses Recht kann jedoch ebenso wie das bereits erwähnte Recht auf Anhörung gerichtlich erstritten werden.

Aus Zeitmangel konnte der Referent nicht näher auf das Erbrecht eingehen. Seine Ausgestaltung ist problematisch, weil ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Familie des Vaters und denen des Kindes zu finden ist. Der Referent bedauerte, daß der Entwurf sich nicht mit dem Problem des Eltern- und Kindesrechtes auseinandersetzt und festgelegt hat, welches das stärkere ist. Das GG spricht von allgemeinen Grundrechten des Menschen, vom Schutz der Ehe und Familie und dem Recht der Eltern auf Erziehung ihrer Kinder. Nirgends sei aber das Recht des Kindes auf elterliche Zuwendung erwähnt. Darauf stützen sich z. B. Vormundschaftsrichter, wenn es darum geht, zur Durchführung einer Adoption die fehlende Einwilligung einer Mutter, die ihr Kind im Stich gelassen hat oder völlig desinteressiert ist, durch eine gerichtliche zu ersetzen. Das führt in der Praxis dazu, daß gar nicht selten Mütter zu einem späteren Zeitpunkt ihre seit Jahren in einer guten Pflegestelle oder bei Verwandten untergebrachten Kinder zurückfordern. — Besondere Aufmerksamkeit sei auch denStiefkindern zuzuwenden. Untersuchungen haben ergeben, daß fast die Hälfte aller ue. Kinder von der Geburt bis zur Volljährigkeit kürzere oder längere Zeit einmal den Status eines Stiefkindes erlebt haben und, weil die Hälfte dieser Kinder ein schlechtes Stiefelternhaus hatte, abgeglitten und straffällig geworden sind. Die Kriminalitätsquote aus diesen Kreisen ist größer. Der Referent vertrat die Meinung, daß es noch Überlegungen erfordere, auf welche Weise der Stiefvater stärker für sein Stiefkind zu interessieren sei. Darüber hinaus sollten geltende gesetzliche Bestimmungen in größerem Umfang, als es bisher geschieht, ausgenutzt werden. — Er ging zum Schluß auf die grundsätzlichen Verpflichtungen des Vaters ein, wie sie im Osten nach Inkrafttreten des Familienrechtsgesetzbuches festgelegt sind, und auf das romanische Recht, dessen oberster Grundsatz ist, dem Kind eine Heimat zu geben. Danach kann ein Mann, der die Mutter eines ue. Kindes heiratet, eine Vaterschaftsanerkenntniserklärung abgeben, obgleich er nicht der biologische Vater ist, so daß das Kind ohne weiteres die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt und somit im Schoße einer Vollfamilie aufwachsen kann. Nach deutschem Recht würde mit der Abgabe einer solchen Erklärung eine Personenstandsfälschung begangen werden, die nach § 169 StGB strafbar ist.